

RS OGH 2013/10/8 10Ob49/10v, 30b195/13t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2013

Norm

AußStrG §55 Abs3

1. AußStrG § 55 heute
2. AußStrG § 55 gültig ab 01.01.2005

Rechtssatz

Infolge des im Außerstreitverfahren allgemein geltenden Untersuchungsgrundsatzes bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen (§ 16 AußStrG) sind über die in § 55 Abs 3 AußStrG genannten hinaus alle Rechtsmittelgründe von Amts wegen aufzugreifen, sofern dafür gewisse Anhaltspunkte erkennbar werden und sie die Richtigkeit der Entscheidung potenziell zu hindern geeignet sind. Infolge des im Außerstreitverfahren allgemein geltenden Untersuchungsgrundsatzes bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen (Paragraph 16, AußStrG) sind über die in Paragraph 55, Absatz 3, AußStrG genannten hinaus alle Rechtsmittelgründe von Amts wegen aufzugreifen, sofern dafür gewisse Anhaltspunkte erkennbar werden und sie die Richtigkeit der Entscheidung potenziell zu hindern geeignet sind.

Entscheidungstexte

- RS0126182">10 Ob 49/10v
Entscheidungstext OGH 17.08.2010 10 Ob 49/10v
- RS0126182">3 Ob 195/13t
Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 195/13t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126182

Im RIS seit

30.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at